Stand: 30.07.2026 14:25:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12636

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze hier: Gewaltschutz in Bayern stärken - Bundesvorgaben umsetzen (Drs. 19/11979)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12636 vom 29.06.2026
2. Beschluss des Plenums 19/13057 vom 22.07.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 29.06.2026 **Drucksache** 19/**12636**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
hier: Gewaltschutz in Bayern stärken – Bundesvorgaben umsetzen
(Drs. 19/11979)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Nach Teil 16 wird folgender Teil 17 eingefügt:

„Teil 17

Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes

Art. 119

Sicherstellungsauftrag

(1) [1]Zur Aufgabenerfüllung stellt der Freistaat Bayern ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für Frauen und Trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen, die von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen sind, sicher. [2]Dieses umfasst neben Schutz- und Beratungsangeboten auch Informationsangebote für gewaltbetroffene Personen sowie Fachkräfteberatung.

(2) Zur Aufgabenerfüllung zählen Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.

(3) [1]Das Staatsministerium unterstützt die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Gewalthilfesystems und zu angrenzenden Hilfesystemen auf regionaler und überregionaler Ebene. [2]Es initiiert und koordiniert die ressortübergreifende Vernetzungsarbeit.

Art. 120

Begriffsbestimmung

(1) Zu den Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gewalthilfegesetzes (GewHG) zählen

1. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen,
2. Interventions- und Koordinierungsstellen,

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

3. Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind,
4. spezialisierte Fachberatungsstellen für Frauen und Mädchen, die von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind,
5. Beratungsstellen für Gewaltausübende,
6. Einrichtungen, die Gewaltprävention leisten,
7. Beratungsstellen für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche.

(2) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Männer anbieten.

(3) Spezialisierte Hilfsdienste des Gewaltschutzsystems im Sinne dieses Gesetzes sind neben den in den Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen auch

1. landesweite Fach- und Koordinierungsstellen für den Bereich häusliche Gewalt und für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen sowie
2. die zuständige Stelle zur Weitervermittlung von gegenwärtig gewaltgefährdeten Frauen in eine geeignete Schutzeinrichtung und zur Koordinierung mit den zuständigen Stellen anderer Länder.

Art. 121

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des Gewalthilfegesetzes mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 GewHG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Art. 122

Zusammenarbeit

Die spezialisierten Hilfsdienste des Gewaltschutzsystems sollen zur Bekämpfung und Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie sexualisierter und häuslicher Gewalt mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche in Fällen sexualisierter Gewalt und anderer Gewaltformen, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz, den kommunalen Strukturen sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern zusammenarbeiten und koordinierende Strukturen für die Zusammenarbeit schaffen.

Art. 123

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

[1]Das Staatsministerium erstellt zum 30. Juni 2031 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum 30. Juni eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzepts. [2]Darin sind die Einrichtungen nach Art. 120 gesondert darzustellen. [3]Die Entwicklungsplanung wird bei Bedarf angepasst.

Art. 124

Finanzierung

(1) [1]Zur Umsetzung von Art. 119 stellt der Freistaat Bayern die notwendigen finanziellen Mittel bereit. [2]Die finanzielle Ausstattung von Fach- und Koordinierungsstellen sowie von Einrichtungen, die von einem nach § 7 GewHG anerkannten Träger betrieben werden und die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach

§ 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind, erfolgt ab dem Jahr 2027 auf Antrag durch staatliche Zuschüsse.

(2) Darüber hinaus können Einrichtungen im Sinne des Art. 120 Abs. 2 und Abs. 3 finanziert werden.

Art. 125

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung und zum Umfang der staatlichen Finanzierung nach Art. 124,
2. Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG,
3. Einzelheiten zu den Vorgaben und Aufgaben der Einrichtungen nach § 6 Abs. 6 GewHG,
4. Einzelheiten zum Verfahren der Trägeranerkennung nach § 7 GewHG,
5. Einzelheiten zu § 8 GewHG,
6. Einzelheiten zu Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG.

(2) Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 und das Finanzierungskonzept im Sinne des § 8 GewHG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“ ‘

2. In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 122“ durch die Angabe „Art. 126“ ersetzt.

Begründung:

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) gibt in § 1 Abs. 1 folgende Zielsetzung vor: ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems sind, vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu intervenieren, deren Folgen zu mildern sowie präventiv tätig zu werden. § 5 Abs. 1 GewHG gibt vor, dass die Länder ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 GewHG in angemessener geografischer Verteilung sicherstellen. Schutz- und Beratungsangebote sollen unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen.

Bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Landesrecht sind folgende Anpassungen vorzunehmen, um diese Vorgaben im Landesausführungsgesetz verbindlich und klar festzuhalten sowie das Gewaltschutzsystem in Bayern diskriminierungsfrei, bedarfsgerecht, fachlich belastbar und dauerhaft sicher finanziert auszugestalten.

Zu Nr. 1:

Zu Art. 119 Abs. 1:

Dieser Artikel garantiert mit einem Sicherstellungsauftrag die Zielsetzung und das Verständnis eines bedarfsgerechten Gewalthilfesystems nach dem Willen des Bundesgesetzgebers im Landesausführungsgesetz. Somit werden die Ziele, den Flickenteppich zu harmonisieren und das gesamte Gewalthilfesystem auf stabile Füße zu stellen, verbindlich verankert und die Aufgabenbereiche für die Umsetzung klar benannt. Diese explizite Anerkennung der angestrebten Ziele fehlt im Entwurf der Staatsregierung.

Der Anwendungsbereich der gewaltgeschützten Personen wird durch den expliziten Verweis auf Trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen ausgeweitet. Gewaltschutz muss diskriminierungsfrei gestaltet sein. Der Begriff der sexualisierten Gewalt wird ergänzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass ein bedarfsgerechtes

Gewalthilfesystem dieses Feld der Gewalt in zukünftigen Strategien mit aufnimmt. Darunter fallen auch jegliche Erscheinungsformen der digitalen Gewalt. Neben der Auflistung der darunterfallenden Angebote werden Schutz- und Beratungsangebote, Informationsangebote für Gewaltbetroffene und die Fachkräfteberatung, die für den weiteren Ausbau des Systems vonnöten bleibt, aufgelistet.

Zu Art. 119 Abs. 2:

Das Gewalthilfegesetz gibt vorrangige Maßnahmen vor, die zur Aufgabenerfüllung ergriffen werden sollen, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. In dem Zusammenhang werden in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG Präventionsmaßnahmen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, explizit genannt. Die im Entwurf der Staatsregierung fehlenden Verweise auf die kritisch notwendige und seit einigen Jahren unterfinanzierte Präventionsarbeit, insbesondere die Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, werden in das Landesausführungsgesetz aufgenommen. Die gesetzliche Verankerung der Präventionsarbeit ist notwendig, um die Finanzierung dieser Stellen und Einrichtungen zukünftig zu gewährleisten und den flächendeckenden Ausbau in der Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzepts zu garantieren. Darunter fallen unter anderem die Fachstellen Täterarbeit und der zukünftige Ausbau dieser Fachstellen, damit alle Regierungsbezirke und Regionen versorgt werden. Entsprechend sollten notwendige Bedarfe bereits in den Ausgangsanalysen und Entwicklungsplanungen des Freistaates Bayern systematisch erfasst und bei der Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems berücksichtigt werden. Das geht nur, wenn sie auch im Rahmen des Ausführungsgesetzes finanziert werden.

Zu Art. 119 Abs. 3:

Mit diesem Absatz wird das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales als federführend zuständiges Staatsministerium für die Initiierung und Koordinierung der ressortübergreifenden Vernetzungsarbeit festgehalten, zur gesetzlichen Verankerung von Vorgaben aus der Istanbul-Konvention. Zudem wird vorgegeben, dass das Staatsministerium die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Gewalthilfesystems und zu angrenzenden Hilfesystemen auf regionaler und überregionaler Ebene unterstützt. Die Landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern soll erhalten werden. Näheres zum Erhalt der Landesweiten Koordinierungsstelle unter „Zu Art. 120 Abs. 3 Satz 1“ und „Zu Art. 122“.

Zu Art. 120 Abs. 1:

Ein neuer Artikel wird eingeführt, um konkret zu nennen, um welche Einrichtungen es sich handelt, die Teil des Gewaltschutzsystems in Bayern sind, welche im Anwendungsbereich entsprechend zu fassen sind und damit finanziert werden können. Die Bundesländer können in ihren Ausführungsgesetzen über die Einrichtungen hinausgehen, die im Bundesgesetz (§ 2 Abs. 4 GewHG) explizit genannt sind. Diese Liste soll die Realität der unterschiedlichen Träger vor Ort abbilden, Anlaufstellen für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche aufgreifen und durch die Nennung von Beratungsstellen für Gewaltausübende (z. B. Fachstellen Täterarbeit) sowie von Einrichtungen, die Gewaltprävention leisten, den Präventionsansatz im Ausführungsgesetz stärker verankern.

Zu Art. 120 Abs. 2:

Gewaltbetroffene Männer werden als Zielgruppe aufgenommen, um die Gestaltung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzsystems im Sinne eines diskriminierungsfreien Gesamtkonzepts auf alle Betroffenengruppen auszurichten.

Zu Art. 120 Abs. 3 Satz 1:

Die Zusammenarbeit und Koordinierung von verschiedenen Stellen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers wird in Art. 122 verankert und in diesem Absatz konkretisiert. Eine Koordinierungsstelle, die nicht an einer staatlichen Stelle, sondern in der Zivilgesellschaft angesiedelt ist, ist zudem von dem Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, vorgegeben. Diese wurde am 11.05.2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet, daraufhin hat Deutschland im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet; diese ist am 01.02.2018 hierzulande in Kraft getreten. Neben dem Gewalthilfegesetz verpflichtet

die Istanbul-Konvention die Staatsregierung dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Der geplante Abbau von genau solchen Strukturen, wie der Landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern, ist im Zuge der Umsetzung eines Gesetzes, welches das System insgesamt verbessern und ausbauen soll, ein fatales Signal. Die Arbeit dieser Koordinierungsstelle wurde seit 2019 mit ca. 2 Mio. € an staatlichen Geldern unterstützt. Diese bewährte Struktur soll nun ersatzlos gestrichen werden und damit das angesammelte Wissen und über viele Jahre aufgebaute Netzwerk verloren gehen. Diese Stelle muss erhalten bleiben und die Unterstützung ab dem Jahr 2027 im Rahmen der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes erfolgen.

Zu Art. 120 Abs. 3 Satz 2:

Die zuständige Stelle in § 4 Abs. 3 GewHG wird explizit erwähnt. Ihre Aufgabe ist die Weitervermittlung von gegenwärtig gewaltgefährdeten Frauen in ein geeignetes sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessenes Schutzangebot, soweit dieses nicht durch die erstkontaktierte Einrichtung zur Verfügung gestellt werden kann. Somit sollen Abweisungen von gewaltbetroffenen und hilfebedürftigen Personen verhindert und Lücken im Versorgungsnetz aufgehoben werden. Soweit eine Weitervermittlung in ein anderes Bundesland erforderlich ist, übernimmt die zuständige Stelle die Koordinierung mit den zuständigen Stellen anderer Länder. Bei der weiteren Gestaltung muss die praktische Umsetzbarkeit der Einführung der Stelle für Weitervermittlung sichergestellt sein. Die Staatsregierung muss im Falle des Scheiterns einer einzigen, bundesweiten Stelle eine einsatzfähige Alternativlösung auf Landesebene garantieren.

Zu Art. 121:

Reihenfolgeänderung

Zu Art. 122:

Das Gewalthilfegesetz gibt vorrangige Maßnahmen vor, die zur Aufgabenerfüllung ergriffen werden sollen, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. In dem Zusammenhang wird in § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern genannt. Im Ausführungsgesetz wird diese Auflistung um spezialisierte Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche ergänzt, um auch diese Betroffenengruppe abzudecken. Diese Zusammenarbeit soll im Landesausführungsgesetz verankert sein, um die Umsetzung des Willens des Bundesgesetzgebers zu gewährleisten und die entsprechenden Strukturen für solch eine vernetzte Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dazu gehören entsprechende Koordinierungsstrukturen. Weitere Ausführungen dazu unter „Zu Art. 120 Abs. 3 Satz 1“.

Zu Art. 123:

Ein neuer Artikel wird eingeführt, um die rechtzeitige Vorlage der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung samt Finanzierungskonzept in den Landesregelungen gesetzlich zu verankern und transparent darzustellen.

Zu Art. 124:

Ein neuer Satz wird eingeführt, um die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Landesausführungsgesetz zu verankern. Dazu gehören die in § 1 Abs. 2 GewHG aufgelisteten Maßnahmen. Die ausreichende finanzielle Ausstattung eines bedarfsgerechten, niedrigschwelligen Systems bildet den Grundstein des Gewalthilfegesetzes und sollte im Landesausführungsgesetz entsprechend klar formuliert werden.

Zu Art. 125 Abs. 1:

Reihenfolgeänderung sowie Streichung von Vorgaben, die nach diesem Änderungsantrag im Landesausführungsgesetz geregelt werden und somit nicht mehr in der Ausführungsverordnung stehen. Die bisherige Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen. In der Ausführungsverordnung sollen keine Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts einer gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung stehen. In vorliegenden Entwürfen der Landesausführungsgesetze in anderen Bundesländern werden keine vergleichbaren Überprüfungsmöglichkeiten eingeführt. Die Dauer eines Frauenhausaufenthalts ist freiwillig und richtet sich nach dem individuellen Schutzbedarf. Ressourcen sind besser in den Ausbau von Schutzplätzen sowie effektivere Gewaltprävention investiert.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 22.07.2026 **Drucksache** 19/**13057**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/**12636**, 19/**12835**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
hier: Gewaltschutz in Bayern stärken – Bundesvorgaben umsetzen
(Drs. 19/11979)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.